

## **Satzung des Vereins „Bundesanstalt für lecker Bierchen e. V.“**

### **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen „**Bundesanstalt für lecker Bierchen**“.
2. Der Sitz des Vereins ist das **Gasthaus Adler Gottenheim, Hauptstraße 58, 79288 Gottenheim**.
3. Der Verein soll in das **Vereinsregister** eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „**e. V.**“.
4. Das Geschäftsjahr ist das **Kalenderjahr**.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein hat das Ziel, die **Bierkultur** zu fördern und Bierliebhaber zusammenzuführen. Dies geschieht durch:
  - Bildungsangebote über die Geschichte, Herstellung und Vielfalt von Bier,
  - Kooperationen mit Brauereien, Gastronomiebetrieben und Bierexperten,
  - Förderung des bewussten und genussvollen Bierkonsums.
2. Der Verein organisiert **Veranstaltungen**, darunter:
  - Bierverkostungen,
  - Brauereibesichtigungen,
  - Workshops rund um das Thema Bier.
3. Der Verein kann seinen Zweck durch weitere, thematisch passende Aktivitäten ergänzen, die der Förderung der Bierkultur und dem geselligen Austausch unter den Mitgliedern dienen.
4. Der Verein verfolgt **keine wirtschaftlichen Interessen** und ist **gemeinnützig**.
5. Die Mittel des Vereins dürfen **nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet** werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. **Mitglied kann jede natürliche Person** werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und das **18. Lebensjahr** vollendet hat.
2. Es gibt zwei Arten von Mitgliedschaften:
  - **Aktive Mitglieder** nehmen regelmäßig an Vereinsveranstaltungen teil und engagieren sich aktiv in der Vereinsarbeit. Sie haben volles **Stimmrecht** in der Mitgliederversammlung.

- **Passive Mitglieder** unterstützen den Verein ideell oder finanziell, nehmen aber nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie dürfen an Versammlungen teilnehmen, haben jedoch **kein Stimmrecht**.
3. Mitglieder können durch Antrag beim Vorstand von einer **passiven Mitgliedschaft in eine aktive** wechseln oder umgekehrt.
  4. Neben regulären Mitgliedern kann der Verein **Fördermitglieder** aufnehmen, die den Verein finanziell unterstützen, aber keine vollen Stimmrechte besitzen.
  5. Die Mitgliedschaft wird durch einen **schriftlichen Antrag** und die Zustimmung des Vorstands erworben. Eine **Probezeit von drei Monaten** kann festgelegt werden.
  6. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es wiederholt gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
  7. Vor der Entscheidung zum Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied **Gelegenheit zur Stellungnahme** zu geben. Der Ausschluss ist **schriftlich zu begründen** und per Einschreiben oder E-Mail mitzuteilen.

#### **§ 4 Kündigung der Mitgliedschaft**

1. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt **zwei Monate zum Jahresende**. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
2. Ein **Sonderkündigungsrecht** besteht bei außergewöhnlichen Umständen, die eine weitere Mitgliedschaft unzumutbar machen. Dazu gehören unter anderem:
  - plötzliche finanzielle Notlage, die eine Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht mehr erlaubt,
  - Umzug ins Ausland oder erhebliche räumliche Entfernung, die eine aktive Teilnahme am Vereinsleben unmöglich macht,
  - schwerwiegende gesundheitliche Probleme, die eine weitere Vereinsmitgliedschaft erschweren,
  - sonstige wichtige persönliche Gründe, die durch das Mitglied glaubhaft nachgewiesen werden müssen.
3. Der Antrag auf Sonderkündigung ist **schriftlich mit Begründung** an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet innerhalb von **vier Wochen** über die Annahme des Antrags.
4. Falls der Vorstand eine Sonderkündigung ablehnt, kann das Mitglied innerhalb von **14 Tagen** eine Überprüfung durch die Mitgliederversammlung beantragen.
5. Im Falle einer **genehmigten Sonderkündigung** wird das Mitglied zum Ende des laufenden Monats aus dem Verein entlassen. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden **nicht** erstattet.

## § 5 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens **60 €** pro Jahr und ist zum **1. Januar** eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Neue Mitglieder sowie Gründungsmitglieder sind verpflichtet, den ersten Mitgliedsbeitrag **unmittelbar nach Aufnahme** in den Verein zu entrichten. Ab dem darauffolgenden Kalenderjahr gilt die reguläre Zahlungsfrist zum **1. Januar**.
3. Der Beitrag kann per **SEPA-Lastschrift** oder Überweisung entrichtet werden. Mitglieder können dem Verein ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilen, um den Beitrag automatisch abbuchen zu lassen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen **Ermäßigungen oder Befreiungen** vom Mitgliedsbeitrag gewähren.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, eine transparente Buchführung zu führen. **Vereinsmittel dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.** Alle Ausgaben über **500 €** müssen von der Mitgliederversammlung genehmigt werden. In **dringenden Fällen**, in denen eine sofortige Zahlung erforderlich ist, kann der Vorstand einstimmig eine Ausgabe über 500 € genehmigen. Dies muss jedoch nachträglich der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgelegt werden.

## § 6 Organe des Vereins und Vertretungsbefugnis

1. Die Organe des Vereins sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens **drei Mitgliedern**:
  - dem Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Schatzmeister.
3. **Vertretungsbefugnis**:
  - Der Vorsitzende vertritt den Verein **allein** nach außen und kann Entscheidungen unabhängig treffen.
  - Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei Bedarf, ist jedoch nicht zwingend in die Außenvertretung eingebunden.
  - Falls der Vorsitzende verhindert ist, kann er durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung beauftragen.
4. **Haftungsregelung**:
  - Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein **nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit**.

- Der Verein kann eine **Haftpflichtversicherung** für den Vorstand abschließen.
5. Haftung bei Veranstaltungen
- Die Teilnahme an Vereinsveranstaltungen erfolgt grundsätzlich auf **eigene Gefahr**. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder oder Gäste während einer Veranstaltung erleiden, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Vereins verursacht.
  - Der Verein empfiehlt den Teilnehmern, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eventuelle Schäden abdeckt.
  - Der Vorstand kann eine **Veranstaltungshaftpflichtversicherung** abschließen, sofern dies wirtschaftlich vertretbar ist.
  - Schäden an Veranstaltungsorten oder gemieteten Räumlichkeiten, die durch Teilnehmer verursacht wurden, sind von diesen selbst zu tragen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet **mindestens einmal jährlich** statt.
2. Die Einberufung erfolgt **schriftlich** oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von **vier Wochen**.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens **ein Drittel der Mitglieder** anwesend ist. Sollte diese Anzahl nicht erreicht werden, kann eine **zweite Versammlung** einberufen werden, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Beschlüsse können auch durch **Online-Abstimmungen** erfolgen, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Mitgliederversammlung dem Verfahren zustimmt.
5. **Protokollführung:** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein **Protokoll geführt**, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

## § 8 Satzungsänderungen

1. **Änderungen der Satzung** bedürfen einer Mehrheit von **zwei Dritteln** der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen müssen **bereits in der Einladung** zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

## § 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von **drei Vierteln** der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Im Falle der Vereinsauflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit **einfacher Mehrheit**, an welche gemeinnützige Organisation das Vereinsvermögen übertragen wird. Falls keine Entscheidung getroffen wird, fällt das Vermögen an eine Organisation mit ähnlichen Zielen.

## § 10 Datenschutz & Digitale Kommunikation

1. Der Verein verpflichtet sich, die persönlichen Daten der Mitglieder gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu schützen und ausschließlich für Vereinszwecke zu verwenden.
2. Mitglieder haben das Recht, Auskunft über ihre gespeicherten Daten zu erhalten, deren Berichtigung oder Löschung zu beantragen sowie der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen.
3. Mitglieder können per E-Mail oder über eine digitale Vereinsplattform kommunizieren und Abstimmungen durchführen. Die Zustimmung zur digitalen Kommunikation erfolgt mit Eintritt in den Verein.
4. Der Verein kann bei Veranstaltungen Foto- und Videoaufnahmen erstellen und diese zur Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Die Verarbeitung und Veröffentlichung dieser Aufnahmen erfolgt auf Grundlage eines **berechtigten Interesses** gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
5. Mitglieder haben das Recht, der Veröffentlichung ihrer Bilder zu widersprechen. Ein Widerspruch kann jederzeit **formlos schriftlich per E-Mail oder Post** vorab oder bis spätestens **zwei Wochen nach Veröffentlichung** beim Vereinsvorstand eingereicht werden. Der Verein informiert die Mitglieder regelmäßig über die Möglichkeit des Widerspruchs.
6. Der Verein stellt sicher, dass bei Veranstaltungen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um den Datenschutz zu gewährleisten. Dazu gehören **Hinweisschilder**, die auf Foto- und Videoaufnahmen hinweisen, sowie die Möglichkeit für Mitglieder, sich aktiv gegen eine Aufnahme zu entscheiden.
7. Die Regelung gilt nicht für Aufnahmen, die unter die **journalistische Berichterstattung** fallen oder gemäß § 23 Kunsturhebergesetz (KUG) zulässig sind, insbesondere bei öffentlichen Veranstaltungen oder Gruppenaufnahmen, bei denen keine berechtigten Interessen der abgebildeten Personen entgegenstehen.

## § 11 Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins soll zunächst eine **interne Schlichtung** durch eine neutrale Person oder eine unabhängige Kommission erfolgen, bevor rechtliche Schritte eingeleitet werden.

2. Der Vorstand kann eine Schlichtungskommission ernennen, die aus **mindestens drei neutralen Mitgliedern** besteht.

### § 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit der **Gründung des Vereins** in Kraft.

### § 13 Satzungsüberprüfung

1. Die Satzung wird regelmäßig **alle drei Jahre** vom Vorstand auf rechtliche und organisatorische Notwendigkeiten überprüft.
2. Neben der regelmäßigen Überprüfung kann der Vorstand die Satzung auch **außerplanmäßig** prüfen, falls rechtliche Änderungen oder dringende organisatorische Anpassungen erforderlich sind.
3. Vorschläge zur Änderung können von jedem Mitglied eingebracht und in der nächsten Mitgliederversammlung diskutiert werden.

Ort, Datum:

Name	Unterschrift